

Antrag

der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Karin Binder, Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jan Korte, Kersten Naumann, Dr. Hakki Keskin, Klaus Ernst, Frank Spieth, Dr. Martina Bunge, Inge Höger-Neuling, Elke Reinke, Diana Golze, Jörn Wunderlich, Katja Kipping, Dr. Ilja Seifert, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Dr. Diether Dehm, Werner Dreibus, Dr. Dagmar Enkelmann, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Monika Knoche, Katrin Kunert, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dr. Gesine Löttsch, Ulrich Maurer, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Dr. Norman Paech, Bodo Ramelow, Paul Schäfer (Köln), Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Herbert Schui, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Sabine Zimmermann, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Für einen Schutz der Opfer von Zwangsverheiratungen, für die Stärkung ihrer Rechte und die längerfristige Bekämpfung der Ursachen patriarchaler Gewalt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Gewalt gegen Frauen und Mädchen stellt die weltweit verbreitetste und alltäglichste Menschenrechtsverletzung dar. Sie ereignet sich häufig im „Stillen“ (Privaten) bzw. erfährt nur eine ungenügende Aufmerksamkeit. Patriarchale Gewalt kennt keine Grenzen und findet in allen kulturellen, religiösen und sozialen Schichten einer Gesellschaft statt.
2. Eine Form patriarchaler Gewalt ist die Zwangsverheiratung. In Deutschland haben Zwangsverheiratungen von Frauen und Mädchen besonders mit Migrationshintergrund erst in den letzten Jahren eine größere Beachtung in der Öffentlichkeit erlangt. Genauere und verlässliche Zahlen und Erkenntnisse über den Umfang und die Gestalt von Zwangsheiraten in Deutschland liegen dessen ungeachtet immer noch nicht vor. Fest steht jedoch, dass die konkret Betroffenen dringender Hilfe und Unterstützung bedürfen, denn das Recht auf Selbstbestimmung und freie Wahl der Lebenspartnerin/des Lebenspartners ist ein unteilbares Menschenrecht. Zur grundlegenden Stärkung der Rechtsposition und Handlungsoptionen der Opfer von Zwangsverheiratungen sind aufenthaltsrechtliche Korrekturen und Maßnahmen zu ihrem effektiven Schutz, zur Beratung und Information, sowie allgemeine Präventions-, Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen vorrangig.
3. Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsheiraten und zum Schutz der Opfer dürfen nicht zu ungerechtfertigten Pauschalisierungen und zur Ausgrenzung von Migrantinnen/Migranten in Deutschland instrumentalisiert werden. Sowohl Frauenverbände als auch Migrantenvereine müssen in die Konzeption und Ausgestaltung geeigneter Maßnahmen einbezogen werden. Diese müssen

an den patriarchalen Begründungsmustern für Zwangsehen und Ehrbegriffe ansetzen und sowohl die Eltern als auch die (männlichen) Familienangehörigen, als auch gesellschaftliche Institutionen mit einbeziehen. Aktivitäten zum „empowerment“ der Betroffenen müssen von der individuellen Autonomie und den konkreten Lebensplänen der Frauen ausgehen und Wünsche nach einer Bewahrung kultureller oder auch familiärer Wurzeln respektieren. Dies kann nur gelingen in einem politischen Rahmen, der die pluralistische Gestalt und den Einwanderungscharakter unserer Gesellschaft vorbehaltlos anerkennt. Die Fortsetzung der repressiven und ausgrenzenden Ausländerinnen-/Ausländerpolitik der Vergangenheit wird den Rückgriff auf patriarchale und traditionelle Verhaltensmuster auf Seiten der Migrantinnen/Migranten eher stärken.

4. Geplante Regelungen zur Einschränkung des Ehegattennachzugs sind nicht geeignet, um Zwangsverheiratungen wirksam bekämpfen zu können, und greifen massiv in die grundrechtlich geschützten Rechte von Eheleuten ein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zum Schutz der Frauen und zur Verhinderung von Zwangsheiraten und Zwangsehen eng aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen und Länder und Gemeinden dabei miteinzubeziehen, insbesondere soweit der Bund keine eigene Gesetzgebungs- oder Handlungskompetenz besitzt;
2. vorrangig aufenthaltsrechtliche Änderungen zur Stärkung der Rechte von zwangsverheirateten Frauen vorzunehmen und dabei
 - a) in § 31 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sicherzustellen, dass Opfern einer Zwangsheirat ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erteilt wird, damit sie sich aus ihrer Zwangslage befreien können ohne Angst, abgeschoben und im Herkunftsland womöglich erneut patriarchaler Gewalt ausgesetzt zu werden,
 - b) im Rahmen des § 37 AufenthG verschleppten zwangsverheirateten Frauen, die als Minderjährige ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hatten, ein unbeschränktes Recht auf Wiederkehr einzuräumen unabhängig von Nachweisen eigenen Erwerbseinkommens oder einer bestimmten Aufenthaltsdauer,
 - c) in § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG dafür Sorge zu tragen, dass für die betroffenen Frauen ein Aufenthaltstitel in Fällen der „Heiratsverschleppung“ nicht erlischt,
 - d) bei jugendlichen Migrantinnen/Migranten vorsorglich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Amts wegen (statt auf Antrag) vorzusehen (§ 35 Abs. 1 AufenthG),
 - e) in § 25 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum wirksamen Schutz der in Deutschland lebenden zwangsverheirateten oder von Zwangsverheiratungen bedrohten Mädchen und Frauen ohne einen gesicherten Aufenthaltstitel vorzusehen,
 - f) eine Erhöhung des Ehegattennachzugsalters auf 21 Jahre und die Forderung nach Deutschkenntnissen vor einer Einreise im Rahmen des Familiennachzugs als ungeeignete und unverhältnismäßige Eingriffe in den vom Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes erfassten Schutzbereich der Ehe zu unterlassen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der rechtlichen Lage zwangsverheirateter Frauen zu ergreifen, insbesondere
 - a) durch Einfügung der besonders schweren Form der Nötigung in § 5 des Strafgesetzbuches (StGB) als Nummer 6b oder in § 6 StGB als Nummer 4a die Zwangsheirat unter das „Weltrechtsprinzip“ zu stellen, um die Regelungslücke in Bezug auf „Ferienverheiratungen“ in der Rechtspraxis zu schließen,

- b) durch Aufnahme der besonders schweren Form der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB in den Katalog nebenklagefähiger Delikte nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO) Opfern von Zwangsverheiratungen die Möglichkeit zu eröffnen, im Strafprozess als Nebenklägerinnen aufzutreten, damit sie aktiv am Prozess teilnehmen und über besondere Verfahrensrechte verfügen können (Informationen über Haftverschonung und Entlassung des Angeklagten, Anonymisierung der eigenen Adresse, eigenständiges Anwesenheits- und Akteneinsichtsrecht usw.),
- c) durch Aufnahme der besonders schweren Form der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB in § 397a Abs. 1 Satz 1 StPO der Nebenklägerin auf ihren Antrag hin eine rechtsanwaltliche Vertretung beizuordnen, da dies angesichts der von Prozessbeginn an schwierigen Rechtsfragen (etwa zum Zeugnisverweigerungsrecht) und angesichts des zumeist ungesicherten Einkommens der Betroffenen dringend erforderlich ist,
- d) in privatrechtlichen Angelegenheiten getrennte Anhörungen und Vernehmungen zu ermöglichen (§ 613 Abs. 1 und § 357 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO)),
- e) die familienrechtlichen Zuständigkeitsregelungen so auszugestalten, dass der Wohnort der Frauen und Kinder nach einer Trennung unbekannt bleibt, um Gefährdungen und Bedrohungen auszuschließen (§ 606 Abs. 1 ZPO),
- f) Personen, die durch die Ausübung einer Drohung zur Eheschließung mit beigetragen haben, vom gesetzlichen Erbrecht auszuschließen, es sei denn, dass die Aufhebbarkeit der Ehe zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht hätte geltend gemacht werden können,
- g) die Antragsfrist zur Aufhebung einer Zwangsehe von einem Jahr auf drei Jahre zu verlängern;
4. a) Voraussetzungen zu schaffen, dass Beratungs-, Betreuungs- und Schutzangebote und -einrichtungen für Frauen und Mädchen ausgebaut und speziell in Bezug auf die Opfer von Zwangsheiraten qualifiziert, vernetzt und verstärkt werden, wobei diese Angebote Folgendes gewährleisten müssen:
- niedrigschwellige Hilfe, absolute Anonymität und Vertrauenswürdigkeit,
 - interkulturelle Kompetenz und qualifizierte Sprachmittlung,
 - Angebot einer sicheren Lebensperspektive und eines realistischen und die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen berücksichtigenden Auswegs aus der Zwangslage (unmittelbare Zufluchtsmöglichkeiten; Sicherung des Lebensunterhalts; Unterstützungsleistungen im Umgang mit Behörden, Polizei und Gerichten; Gewährleistung von Schulbesuch, Ausbildung oder Beruf usw.).

Die Beratungs- und Hilfsangebote werden als Anlaufstellen (mehrsprachig) bekannt gemacht, sowohl unter den potentiell Betroffenen als auch unter den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in öffentlichen Einrichtungen und Behörden.

Zudem wird eine bundesweite Telefonhotline eingerichtet, die Opfern von Zwangsheirat und Menschenhandel anonym, kostenfrei und mehrsprachig Hilfe anbietet.

Zeugenschutzprogramme werden für Opfer von Zwangsheiraten und häuslicher Gewalt geöffnet und entsprechend den oben genannten Kriterien weiterentwickelt;

- b) im Sinne der Prävention über Zwangsheiraten aufzuklären, wobei folgende Gesichtspunkte besonders beachtet werden:
- Aufklärungskampagnen (Plakate, Internetangebote, Informationsbrochüren usw.) erfolgen in sachlicher und nicht ausgrenzender Form,

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Schulen, Behörden, Beratungsstellen und Frauenhäusern, medizinischen Einrichtungen usw. werden besonders sensibilisiert und fortgebildet,
 - Migrantinnenverbände und Vereine werden bei der Aufklärungsarbeit einbezogen und beteiligt, auch als Expertinnen/Experten in eigener Sache, die die Mehrheitsgesellschaft über die besondere Lage und Lebensweise von Migrantinnen/Migranten in Deutschland aufklären können,
 - Zwangsverheiratungen und patriarchale Herrschafts- und Gewaltformen werden in den Schulen frühzeitig und offen thematisiert. Dabei werden tradierte geschlechtsspezifische Rollen- und Denkmuster unter Berücksichtigung der Vielfalt der Glaubensrichtungen und Herkünfte der Kinder in Frage gestellt. Männliche Kinder und Jugendliche werden besonders angesprochen. Eltern sind in geeigneter Form einzubeziehen (etwa über deutsche und muttersprachliche Elternbriefe, über Migrantinnenvereine, durch Elternkurse, Elternbeauftragte, gemeinsame Projekte usw.);
5. eine umfassende und unabhängige Studie zur Erforschung von Zwangsverheiratungen in Deutschland in Auftrag zu geben, um auf dieser Grundlage die Geeignetheit der bisherigen Maßnahmen und die Notwendigkeit weiterer Initiativen überprüfen zu können. Untersucht werden sollten quantitative und qualitative Erscheinungsformen der Zwangsehe in Abgrenzung zu arrangierten und „Imam-Ehen“ sowie die Ursachen von Zwangsverheiratungen und Erfolg versprechende Interventions- und Überwindungsmöglichkeiten;
6. die bisherigen Erfahrungen mit der 37. Strafrechtsänderung (§ 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB: Zwangsehe als besonders schwere Form der Nötigung) im Rahmen einer praxisnahen Untersuchung der Gerichtspraxis auszuwerten und zu evaluieren;
7. ein in sich schlüssiges und nicht auf Abwehr und Auslese bedachtes Integrationskonzept vorzulegen, das durch den aktiven Einbezug der Migrantinnen und Migranten sowie durch positive Maßnahmen zur Verbesserung ihrer sozialen, rechtlichen und politischen Lage langfristig dazu beitragen könnte, traditionellen und patriarchalen Verhaltens- und Denkmustern entgegenzuwirken.

Berlin, den 19. Mai 2006

Sevim Dagdelen
Karin Binder
Ulla Jelpke
Wolfgang Neskovic
Petra Pau
Jan Korte
Kersten Naumann
Dr. Hakki Keskin
Klaus Ernst
Frank Spieth
Dr. Martina Bunge
Inge Höger-Neuling
Elke Reinke
Diana Golze
Jörn Wunderlich
Katja Kipping
Dr. Ilja Seifert
Hüseyin-Kenan Aydin

Dr. Dietmar Bartsch
Dr. Lothar Bisky
Heidrun Bluhm
Eva Bulling-Schröter
Roland Claus
Dr. Diether Dehm
Werner Dreibus
Dr. Dagmar Enkelmann
Wolfgang Gehrcke
Heike Hänsel
Lutz Heilmann
Hans-Kurt Hill
Cornelia Hirsch
Dr. Barbara Höll
Dr. Lukrezia Jochimsen
Monika Knoche
Katrin Kunert
Michael Leutert

Ulla Lötzer
Dr. Gesine Lötzsch
Ulrich Maurer
Dorothee Menzner
Kornelia Möller
Dr. Norman Paech
Bodo Ramelow
Paul Schäfer (Köln)
Volker Schneider (Saarbrücken)
Dr. Herbert Schui
Dr. Petra Sitte
Dr. Kirsten Tackmann
Dr. Axel Troost
Alexander Ulrich
Sabine Zimmermann
Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

1. „Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist das weltweit verbreitetste und alltäglichsste Menschenrechtsproblem“, formuliert die Schweizer Sektion von amnesty international (ai) im Rahmen ihrer Kampagne „Gewalt gegen Frauen – Ein weltweiter Menschenrechtsskandal“. Diese Menschenrechtsverletzungen erstrecken sich, so ai weiter, „über alle kulturellen und religiösen Grenzen hinweg, quer durch Schichten und Altersklassen, in allen Ländern der Welt“.

Die Ächtung und Bekämpfung patriarchaler Gewalt ist eine Aufgabe der Gesamtgesellschaft: Vereine und Verbände, Einzelpersonen und Initiativen, vor allem aber auch staatliche Behörden, Institutionen und Organisationen müssen aktiv werden. Keine Kultur und keine Tradition kann solche Menschenrechtsverletzungen rechtfertigen, denn jeder Mensch, jede Frau hat ein unhintergebares Recht auf Selbstbestimmung und ein Leben ohne gewalttätige Übergriffe. Dabei sind Frauen nicht einseitig nur als passive Opfer zu betrachten, denn gerade indem sie immer wieder aus patriarchalen Strukturen und Gewaltverhältnissen ausbrechen, zeigen sie Mut und Stärke, die der vollen Unterstützung der Gesellschaft bedürfen. Das Ausmaß und die Verbreitung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist erschreckend: „Weltweit ist jede dritte Frau in ihrem Leben mit einer Form der Gewalt konfrontiert, weil sie eine Frau ist, und weil Männer damit ihre Herrschaftssysteme aufrecht erhalten wollen“ (ai). In Deutschland erleben zwei von fünf Frauen in ihrem Leben sexuelle oder körperliche Gewalt, jede vierte Frau erlebt diese vom eigenen Partner. In Frankreich wird jeden vierten Tag eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner umgebracht, in der Schweiz wurden 2005 etwa 40 Frauen Opfer „häuslicher Gewalt“. Die russische Regierung schätzte die Zahl der von ihren (Ex-)Partnern ermordeten Frauen gar auf 14 000 (für das Jahr 1999; Angaben nach: Ralf Streck: „Gewalt gegen Frauen auf dem Vormarsch“; <http://www.telepolis.de/r4/artikel/22/22297/1.html>). Nach Zahlen der Weltgesundheitsorganisation, so ai in seiner Kampagne „Hinsehen und Handeln“, entfallen fast 70 Prozent aller Morde an Frauen auf ihre Partner oder Ex-Partner. „Häusliche Gewalt“ ist damit – noch vor Krebs oder Verkehrsunfällen – die Hauptursache für Tod oder Gesundheitsschädigungen bei Frauen zwischen 16 und 44 Jahren.

Zu den einschneidendsten Formen patriarchaler Gewalt in Deutschland gehören körperliche Misshandlungen und Morde in Beziehungen, Vergewaltigungen, Menschenhandel und auch Zwangsverheiratungen, vor allem, wenn sie mit sexueller Nötigung, alltäglicher Unterdrückung und Gewalt einhergehen. Dass in Einzelfällen auch junge Männer Opfer von Zwangsverheiratungen werden oder unter patriarchalen Rollenzuweisungen leiden können, muss bedacht und ernst genommen werden; angesichts der geringen Fallzahlen und der grundlegend anderen Abhängigkeitsverhältnisse wird im Folgenden hierauf jedoch nicht mehr Bezug genommen.

2. Zwangsverheiratungen in Deutschland betreffen zumeist Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, die hier aufgewachsen sind und im Rahmen einer „Ferienverheiratung“ oder aber auch in Deutschland gegen ihren Willen und unter Androhung von Gewalt oder einem „empfindlichen Übel“ verheiratet werden. Bei „Heiratsverschleppungen“ werden Frauen und Mädchen sogar dauerhaft gegen ihren Willen ins Ausland verbracht, und sie verlieren hierdurch unter Umständen ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland. Deshalb sind aufenthaltsrechtliche Änderungen zur Absicherung des Aufenthaltsrechts von zwangsverheirateten Frauen vorrangig. Ohne diese Maßnahmen könnte der deutsche Staat indirekt zum „Helfershelfer“ der Täter werden, wenn etwa Frauen, die sich nach einiger Zeit aus einer Zwangsehe befreien konnten, eine Wiederkehr nach Deutschland aufgrund aufenthaltsrechtlicher

Bestimmungen versagt würde. Genauso benötigen Frauen aus dem Ausland unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts Schutz und einen sicheren Aufenthaltsstatus, wenn sie sich in Deutschland aus einer Zwangsehe lösen konnten, da eine erzwungene Rückkehr regelmäßig mit erheblichen Gefährdungen im Herkunftsland verbunden ist. Ein solches eigenständiges Aufenthaltsrecht ist auch erforderlich, damit sich Frauen ohne Angst vor einer Abschiebung Hilfe suchend an deutsche Behörden wenden können.

3. Über das Phänomen der Zwangsverheiratungen wird in Deutschland verstärkt seit etwa 2003 öffentlich berichtet und diskutiert. Zugleich mangelt es immer noch an umfassenden Studien, belastbaren Zahlen und wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema (zum Grad der Verbreitung, zum gesellschaftlichen Umfeld, zu unterschiedlichen Erscheinungsformen usw.), aber auch zum Umgang der Justiz mit Zwangsverheiratungen und zu etwaigen Problemen der Gerichtspraxis. Diesbezüglich besteht dringender Forschungsbedarf. Mit dem Bericht der „Fachkommission Zwangsheirat“ der baden-württembergischen Landesregierung vom Januar 2006 liegen zwar ein erster Versuch eines Überblicks und die Auswertung einer (nichtrepräsentativen) Erhebung in Baden-Württemberg vor. Die Anregung weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen und Studien zum Thema gehört allerdings auch zu den Handlungsempfehlungen dieser Kommission. Unabhängig vom aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und dem genauen Grad der Verbreitung von Zwangsverheiratungen sind Maßnahmen zum Schutz der Opfer von Zwangsverheiratungen und zur Stärkung ihrer Rechte vorrangig und schnellstmöglich in die Praxis umzusetzen, um weitere Verletzungen der körperlichen und seelischen Integrität der Betroffenen zu unterbinden.

Zwangsverheiratungen sind kein „religiös“ begründetes oder begründbares Phänomen. Sie sind auch kein „muslimisches“ Problem, denn auch in Familien christlichen, orthodoxen oder buddhistisch-hinduistischen Glaubens kommt es zu Zwangsheiraten. Die Praxis der Zwangsverheiratungen basiert vielmehr auf patriarchal geprägten Vorstellungen und Traditionen, die zudem abhängig sein können vom Bildungsstand, der sozialen oder regionalen Herkunft der Eltern bzw. der Familienverbände. Zwangsverheiratungen in Deutschland sind auch kein „Problem von Ausländerinnen und Ausländern“, sondern ein Problem der deutschen Gesellschaft. Die meisten zwangsverheirateten Frauen, die sich etwa an die Berliner Kriseneinrichtung PAPATYA wenden, sind hier aufgewachsen, und ganz überwiegend haben die Betroffenen einen verfestigten Aufenthaltsstatus oder auch die deutsche Staatsangehörigkeit; ebenso verhält es sich mit denjenigen, die Zwangsverheiratungen planen und in die Praxis umsetzen (vgl. hierzu auch den Bericht der „Fachkommission Zwangsheirat“, S. 32 f.). Vor diesem Hintergrund wäre es fatal und unverantwortlich zu glauben, Zwangsverheiratungen ließen sich mit strafrechtlichen oder gar ausländerrechtlichen Mitteln einfach „aus der Welt schaffen“.

4. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsheiraten und zum Schutz der Opfer dürfen nicht zu ungerechtfertigten Pauschalisierungen und zur allgemeinen Ausgrenzung von Migrantinnen/Migranten in Deutschland instrumentalisiert werden. Das Frauenforum des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (TBB) warnte in einer Presseerklärung vom 10. März 2005 „vor undifferenzierten und pauschalen Aussagen, die Vorurteile und rassistische Tendenzen gegenüber der türkischen Community und anderen Minderheiten stärken könnten“. Derzeit werden Migrantinnen häufig pauschal zu Opfern gemacht und Migranten ebenso pauschal unter Tatverdacht und unter das Verdikt der kulturellen Rückständigkeit gestellt. Dies geht an der Lebenswirklichkeit der Mehrheit der Migrantinnen/Migranten in Deutschland vorbei und bestärkt Vorurteile. Auch der Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Heiner Bielefeldt, fordert deshalb, dass „bei der notwendi-

gen öffentlichen Thematisierung nichtakzeptabler Unfreiheit pauschale, stigmatisierende Zuschreibungen“ vermieden werden müssten („Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft – Anmerkungen zur aktuellen Debatte“, S. 11).

Zwangsverheiratungen sind nicht die Regel bei Hochzeiten zwischen Menschen mit Migrationshintergrund. Zwangsverheiratungen werden auch von einer überwältigenden Mehrheit der Migrantinnen und Migranten eindeutig abgelehnt. Dies gilt auch in Bezug auf „arrangierte“ Ehen, die das Einverständnis und die Zustimmung der Betroffenen voraussetzen, und die – bei allen Schwierigkeiten einer genauen Abgrenzung und bei aller Kritik auch an diesen Formen einer Fremdeinwirkung – zur realitätsnahen Analyse und Bewertung von unter Strafe gestellten Zwangsehen unterschieden werden müssen: Knapp 90 Prozent aller jungen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund lehnen es grundsätzlich bzw. auch für sich persönlich ab, „wenn Eltern mit ihrer Tochter gemeinsam einen Ehemann aussuchen“ (vgl.: Prof. Dr. Ursula Boos-Nünning/Prof. Dr. Yasemin Karakasoglu: „Heiratsverhalten und Partnerwahl von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund“, in: ZAR 10/2005, 331).

Es muss auch bedacht werden, dass hinter arrangierten Ehen und Zwangsheiraten in den seltensten Fällen „schlechte Eltern“ stehen, sondern dass diese aus ihrer Sicht – aufgrund patriarchaler Traditions- und „Ehr“-Begriffe also – das vermeintliche „Beste“ für ihre Kinder wollen. Der Bericht der „Fachkommission Zwangsheirat“ benennt als Motive der Eltern, dass sie ihre Söhne und Töchter vor einem vermeintlichen „Sittenverfall“ bewahren und sie dazu anhalten möchten, frühzeitig „Verantwortung für das eigene Leben“ zu übernehmen (a. a. O., 21). Selbst von den betroffenen Frauen und Mädchen wird eine Zwangsverheiratung (zunächst) nicht unbedingt als „falsch“ angesehen (vgl. ebd., 36), was die Schwierigkeit einer Definition der „Zwangsheirat“ und die Begrenztheit rein strafrechtlicher Mittel verdeutlicht. Heiner Bielefeldt weist darauf hin, dass patriarchal-traditionell geprägte Eltern Zwangsverheiratungen nutzen, um ihre Töchter „gut versorgt“ zu sehen bzw. um sich der „Last“ zu entledigen, die „Unberührtheit“ ihrer Töchter „schützen“ zu müssen (a. a. O., 13 f.). Diese Hintergründe und subjektiven Motive zu benennen bedeutet nicht, Zwangsverheiratungen zu entschuldigen oder in ihrem Unrechtsgehalt zu relativieren, denn objektiv sind sie ein Ausdruck patriarchaler Gewalt und inakzeptabler Herrschaftsansprüche. Sie geben jedoch Hinweise darauf, wo und in welcher Richtung Maßnahmen anzusetzen sind, um längerfristige und nachhaltige Verhaltensänderungen zur Vermeidung weiterer Zwangsverheiratungen bewirken zu können: Beratungsangebote und Präventionsmaßnahmen dürfen von den Betroffenen nicht verlangen, ihre kulturelle Zugehörigkeit und familiäre Bindungen zu verleugnen. Kinder und junge Mädchen müssen in Deutschland frühzeitig über ihre Rechte aufgeklärt und in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden; natürlich gilt dies auch für erwachsene und/oder neu eingewanderte Frauen („empowerment“ der Betroffenen). Patriarchale Rollenmuster müssen in den Schulen hinterfragt werden, gesellschaftliche Strukturen, Gesetze und Arbeitsbedingungen usw., die patriarchale Rollen festigen, müssen beseitigt werden. Eltern müssen in diese Aufklärungsarbeit mit einbezogen werden. Auf die besonderen Anforderungen eines interkulturellen Ansatzes ist dabei zu achten. Bei den Eltern muss die Überzeugung gestärkt werden, dass „das Beste“ für ihre Kinder nicht durch ihre systematische Einengung und „Fremdbestimmung“ zu erreichen ist, sondern im Gegenteil durch die Förderung ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Entwicklungspotentiale und die Achtung ihrer Selbstbestimmung.

Es ist offenkundig, dass sich diese Maßnahmen und Forderungen nicht auf Familien mit Migrationshintergrund beschränken lassen. Da Zwangsverhei-

ratungen jedoch oftmals einen „Migrationshintergrund“ aufweisen, ist auf eine besonders enge und vertrauliche Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Migrantenorganisationen genauso zu achten wie die enge Einbeziehung von Frauenorganisationen in die Erarbeitung und Ausgestaltung von Aufklärungs- und Schutzmaßnahmen. Zwangsverheiratete Frauen dürfen nicht dazu gedrängt werden, mit einer Befreiung aus ihrer Zwangslage zugleich auch alle familiären und /oder kulturellen Wurzeln kappen zu müssen (vgl. Heiner Bielefeldt, a. a. O., 11). Dies mag – in freier Entscheidung – eine von mehreren Optionen individueller Autonomie und Lebensgestaltung sein. Es wäre aber „falsch, wenn der Eindruck entstünde, der einzige Weg der Befreiung aus dem Autoritarismus bestimmter kultureller Milieus sei die Assimilation an die Mehrheitsgesellschaft“ (Heiner Bielefeldt, ebd.). Dies wäre eine andere Form des Zwangs und der Einengung individueller Freiheit und Möglichkeiten. „Gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen zur Überwindung von Zwangsverheiratungen sollten getragen sein von einer politischen Anerkennung der multikulturellen Gesellschaft“ (ebd., 27). Denn ohne „interkulturelle Kompetenz auf der Grundlage eines freiheitlichen Konzepts von Multikulturalismus“ wird „der Kampf gegen Zwangsverheiratungen nicht gelingen“, so der Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

In diesem Zusammenhang ist schließlich zu berücksichtigen, dass die marginalisierte soziale Lage von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland einen „Nährboden“ für patriarchale Rollen- und Verhaltensmuster darstellt: Die schlechten und entmutigenden Aussichten in Bezug auf Ausbildung und Arbeit können bei männlichen Jugendlichen mit Migrationshintergrund dazu beitragen, dass sie ihre in gesellschaftlicher Hinsicht machtlose und „schwache“ Position durch persönliche „Stärke“, patriarchales Dominanzgebaren und „Machogehabe“ auszugleichen versuchen. Und wenn Migrantinnen/Migranten rechtlich oder faktisch jede Möglichkeit der politischen Mitbestimmung (Wahlrecht) und gesellschaftlichen Teilhabe vorenthalten wird, kann dies dazu führen, dass die in dieser Hinsicht machtlosen „Patriarchen“, „Familienoberhäupter“ und männlichen Familienmitglieder umso mehr an ihrer „Verfügungsgewalt“ über Frauen im privaten Bereich festhalten wollen. Die Politik der Vergangenheit, die ideologisch begründete Leugnung einer Einwanderungssituation in Deutschland, das lange Festhalten an einem völkisch fundierten Staatsbürgerschaftsrecht und die restriktive Ausgestaltung des Asyl- und Ausländerrechts haben somit maßgeblich zur Ausgrenzung vieler Menschen mit Migrationshintergrund und auch zu ihrer schlechten sozialen Lage beigetragen. Diese Politik der Ausgrenzung und Ablehnung hat auf Seiten der Migrantinnen/Migranten eher zu einer verstärkten „Besinnung auf ihre Wurzeln“ beigetragen und damit überkommene Traditionen und die Bindungen an religiöse oder kulturelle Vorstellungen befördert. Dies ist keine ausreichende Erklärung dafür, dass zum Beispiel nach der Einschätzung der „Fachkommission Zwangsheirat“ Zwangsverheiratungen in Deutschland in letzter Zeit zugenommen haben (sollen) (vgl. den Bericht S. 29). Die Geschehnisse machen aber deutlich, dass nur eine Politik der „annehmenden“ Integration, die vorbehaltlos von dem Faktum einer Einwanderungssituation in Deutschland ausgeht und auf Zwangsmittel der Ausweisung und Abschiebung verzichtet, auf Dauer erfolgreich sein kann. Eine solche gelingende Integrationspolitik ist vermutlich zugleich die beste Prävention gegen Zwangsverheiratungen von Frauen und Mädchen aus Familien mit Migrationshintergrund.

5. Regelungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Zwangsverheiratungen, die generell in die (Grund-)Rechte von Migrantinnen und Migranten eingreifen – etwa die Forderung nach Einführung eines Nachzugsalters von 21 Jahren oder nach Deutschkenntnissen als Einreisebedingung beim Ehegattennachzug – sind abzulehnen: Sie verhindern keine Zwangsverheiratung,

sondern verzögern lediglich die Einreise der Betroffenen oder verstärken unter Umständen sogar noch den Druck auf die bereits Zwangsverheirateten im Ausland. Mit Sicherheit be- oder verhindern solche Regelungen jedoch das Recht auf Familienzusammenführung in der Mehrheit aller Fälle, in denen keine Zwangsverheiratung vorliegt. In verfassungsrechtlicher Hinsicht sind solche Maßnahmen deshalb ungeeignet und unverhältnismäßig.

Wer vorgibt, Zwangsverheiratungen bekämpfen zu wollen, sich aber zugleich weigert, die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Schutzregelungen zu erlassen, macht deutlich, dass es ihm/ihr nicht vorrangig um den Schutz der Opfer, sondern um andere Gründe, nämlich die pauschale Ausgrenzung von Migrantinnen/Migranten geht. Auch die Ausländerbeauftragten der Bundesländer forderten auf ihrer Frühjahrskonferenz in Bremen entsprechende aufenthaltsrechtliche Regelungen (REUTERS, 25. April 2006).

Die Frage der Notwendigkeit weiterer Gesetzesänderungen sollte von den Ergebnissen einer Auswertung der Gerichtspraxis und der Gesetzesfolgenabschätzung in Bezug auf die Änderung des § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB im Jahr 2005 abhängig gemacht werden. Vorrangig gegenüber Strafrechtsänderungen sind Maßnahmen, die es den betroffenen Frauen ermöglichen (sie ermutigen und schützen), eine Anzeige zu erstatten. In der Gerichtspraxis könnten eher Beweisprobleme entscheidend sein, worauf der Vorsitzende des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer, Gunter Widmaier, hinwies (vgl. Neue Osnabrücker Zeitung vom 20. April 2006). Er warnte im Zusammenhang der Debatte um einen speziellen Straftatbestand gegen Zwangsehen vor gesetzgeberischem Aktionismus und forderte, zunächst den bestehenden Tatbestand der Nötigung bei der Strafverfolgung konsequent anzuwenden. Auch der Vizepräsident des Anwaltvereins, Georg Prasser, bedauerte die „reflexartigen Rufe“ aus der Politik, die die Bauchgefühle in der Bevölkerung bedienen.

